

1192. Quartierplan. Am 4. Februar 1971 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 3061 vom 25. September 1970 betreffend Festsetzung von Baulinien im Quartierplan Nr. 171 Sackzelg/Langhagweg, Quartier Albisrieden. Dieser Beschluss wurde am 3. November 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei Zürich vom 30. Dezember 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Der Quartierplan Nr. 171 über das Gebiet zwischen Letzigraben, Gut- und Fellenbergstrasse wurde im Jahre 1900 eingeleitet, jedoch nicht weiter bearbeitet, weil sich die Grundeigentümer über die Ueberbauung und den Bau der erforderlichen Erschliessungsstrassen einigen konnten. Die gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal als Eigentümerin der Grundstücke Kat.-Nrn. 5560, 3462, 5562, 3278, 3279, 4935 und 3752 beabsichtigt nun, die überalterten Wohnhäuser etappenweise durch Neubauten zu ersetzen. Diese Neuüberbauung erfordert die vorgängige Festsetzung von Baulinien an den Erschliessungsstrassen. An der Strasse Sackzelg werden Baulinien mit 22 m Abstand und am Langhagweg Baulinien mit 18 m Abstand gezogen. Da es sich bei den genannten Strassen um reine Erschliessungsstrassen innerhalb des Quartierplangebietes handelt, erfolgt die Festsetzung der Baulinien im Quartierplanverfahren. Bei den Einmündungen dieser Strassen in die Gutstrasse und in den Letzigraben werden die bestehenden Baulinien geöffnet. Auf die Festsetzung von Niveaulinien wird verzichtet, weil das Niveau durch die bestehenden Strassen bestimmt ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Stadtrat von Zürich wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss Nr. 3061 des Stadtrates von Zürich vom 25. September 1970 betreffend Festsetzung von Baulinien am Langhagweg und an der Strasse Sackzelg im Quartierplan Nr. 171, Quartier Albisrieden sowie Oeffnung der bestehenden Baulinien bei den Einmündungen der vorerwähnten Strassen in die Gutstrasse und in den Letzigraben, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.